

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 74

Mittwoch, den 8. September

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Überwachung des Handels.

Der Handel mit Kartoffeln ist nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) an die Erteilung einer besonderen Erlaubnis gebunden. Von der in dieser Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, die Verjagung und Entziehung der Handelserlaubnis zu veranlassen, ist zur Verhütung von Mißständen in der Kartoffelversorgung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen Händler sich als unzuverlässig erwiesen haben. Eine solche Unzuverlässigkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein Händler durch eine der im § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) einzeln aufgeführten Handlungen einer übermäßigen Preistreiberei sich schuldig gemacht hat. In diesen Fällen ist zugleich gegen den Händler das Strafverfahren einzuleiten.

Belgard, den 4. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fetttaggabe.

Für die Woche vom 5. bis 11. September 1920 werden an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 12 der Butterkarten  
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gr.)

ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gr. nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 4. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Wucher.

Der Aderbürger Otto Niemann zu Belgard, Georgenstr. 4a unter Überschreitung der zur Zeit maßgebenden Erzeuger-Kartoffelhöchstpreise von 25 Mark je Zentner, für den halben Zentner Speisefartoffeln 18 Mark, das ist also ein Zentnerpreis von 36 Mark, verlangt und auch bezahlt erhalten.

Das Wuchergericht wird ihn zur Verantwortung ziehen.

Belgard, den 4. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Polizeiverordnung zum Schutze des Maulwurfs.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet:

### § 1.

Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes „Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft“ unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Ankündigungen sich zur Abnahme von Maulwürfen oder von Maulwurfsfellen erbieht oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Uebersflutungen dienen.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bestimmten Personen den Fang von Maulwürfen auch an anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Orten durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisscheins auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu gestatten, wenn ein besonderes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 27. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Landrat.

### Anordnung

betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 69) wird für das Gebiet des Preussischen Staates folgendes angeordnet:

### § 1.

Wer in der von ihm betriebenen Gast- oder Schankwirtschaft weibliche Angestellte mit der Bedienung und Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigt oder zu solcher Beschäftigung zulassen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann untersagt werden, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere kann sie untersagt werden:



- 1) wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
- 2) wenn die Räumlichkeiten der Gast- und Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
- 3) wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

## § 3.

Zuständig zu einem Verbote gemäß § 2 ist:

- a. in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
- b. im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

Das Verbot kann, auch wenn es mit einem Rechtsmittel angefochten wird, sofort zur Ausführung gebracht werden.

## § 4.

Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

## § 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand verlegt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

## § 6.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter gemäß § 1 Absatz 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen nur die Kosten der Wohnung und Verpflegung angemessen angerechnet werden. Verboten ist jede Beteiligung am Gewinn oder Umsatz, sowie jeder Abzug für Bruchgeld, Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter (Piccolo, Putzfrauen und dergl.).

Ein Dienstvertrag, der diese Bestimmungen berücksichtigt, muß, ist schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur auf Grund eines Tarifvertrages zulässig.

## § 7.

Den weiblichen Angestellten ist verboten:

- a. durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken,
- b. von Gästen für sich oder für andere Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

## § 8.

Die Räume einer Gast- oder Schankwirtschaft, in denen weibliche Angestellte gemäß § 1 Absatz 1 beschäftigt werden, müssen übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, wodurch Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- oder Ausblick entzogen werden, sind verboten. Mehrere Räume müssen offene Verbindung miteinander haben.

Die Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen. Sie können ergänzende Vorschriften erlassen.

## § 9.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtschaftshäusern nicht hingewiesen werden.

## § 10.

Wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung weibliche Angestellte gemäß § 1 beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach §§ 1 und 4 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung vorzunehmen.

## § 11.

Die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung ist, soweit möglich, unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten auszuüben.

## § 12.

Die §§ 1—4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers und seiner Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

## § 13.

Die §§ 1, 4 und 10 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

## § 14.

Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Polizeibehörden werden gemäß dem Gesetze über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

## § 15.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. August 1920.

|   |  |
|---|--|
| Der Minister<br>für Handel und Gewerbe.<br>F. A. : v. Meyeren | Der Minister<br>für Volkswohlfahrt.<br>F. A. : Bracht. |
| Der Minister des Innern.<br>Severing.                         |  |

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, über die Durchführung der Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen mir bis zum 1. Dezember 1920 zu berichten.

Belgard, den 30. August 1920.

\* D e r L a n d r a t .

#### Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat Modell L der Firma Autogena-Werke Ernst Stahl in Stuttgart in den Größen 1 und 2 mit 2 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 58 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1—5 mit 2, 4, 6, 8, 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 43 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen 3—5 mit Stundenleistungen von 3000, 4000 und 4500 Litern Gas von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylanlagen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart erkennen läßt.



Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 17. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Gerbaulet.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Landrat.

**Betrifft: Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer für Rechnung des Kreises.**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 21. August d. Js. einstimmig beschlossen:

Auf Grund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. 9. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1617 u. f.) und des § 40 des Landessteuergesetzes vom 30. 3. 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) und des Gesetzes betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer vom 7. Mai 1920 (Preussische Gesetzsammlung S. 278) erhebt der Kreis Belgard, rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab, für seine Rechnung zu der Grunderwerbsteuer des Reiches einen Zuschlag von 1 v. H. des Wertes oder Betrages (§ 17 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. 9. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1617 u. f.).

In den kreisangehörigen Gemeinden, die ihrerseits von dem Zuschlagsrecht Gebrauch machen, ermäßigt sich der vom Kreise zu erhebende Zuschlag auf  $\frac{1}{2}$  v. H.

Belgard, den 4. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

**Bekanntmachung.**

Ausfuhr und Kastration kaltblütiger Pferde.

Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1819 (R. G. Bl. S. 1630) und der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1919 verordne ich für den Umfang der Provinz Pommern folgendes:

§ 1.

Die Ausfuhr von Hengsten und Stuten kaltblütigen Schlages aus der Provinz Pommern ist verboten.

Ausnahmen können nur in besonders dringenden Einzelfällen durch die Provinzialfleischstelle zugelassen werden.

Anträgen auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist eine Einfuhrgenehmigung des Kommunalverbandes in den das Tier eingeführt werden soll, sowie eine Ausfuhrgenehmigung des ausführenden Kommunalverbandes beizufügen. Die Verladung oder Ueberführung darf erst erfolgen, nachdem die Provinzialfleischstelle die übliche rote Verladefarte oder eine schriftliche Ueberführungsgenehmigung erteilt hat.

§ 2.

Die Kastration von Hengsten kaltblütigen Schlages ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen von den Leitern der Kommunalverbände zugelassen werden; bei Hengsten belgischen und nordfranzösischen Schlages finden keine Ausnahmegenehmigungen statt.

§ 3.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer diesen Bestimmungen zuwider handelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ihre Aufhebung erfolgt nach Sicherstellung der für den Feindbund benötigten Pferde durch besondere Bekanntmachung.

Stettin, den 30. August 1920.

Der Oberpräsident.

J. B.: gez. Tewaag.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

**Kreistag am 21. August 1920.**

Auf dem am Sonnabend, den 21. August d. Js. zusammengetretenen Kreistage waren 23 Mitglieder anwesend. Den Vorsitz führte Herr Landrat Dr. Ahrendts.

Die zur Verhandlung stehenden Gegenstände wurden wie folgt erledigt:

Der Kreistag beschloß dem Vorschlage des Kreis Ausschusses entsprechend die Veräußerung einer in der Gemarkung Rottow belegenen, dem Kreise Belgard gehörigen Parzelle, die sich für Baumschulzwecke als ungeeignet erwiesen hat, an den Rittergutsbesitzer von Seydebek in Rottow.

Unter Aufhebung des Beschlusses vom 10. Januar 1920 über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer für Rechnung des Kreises wurde der vom Kreise, rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab, zu erhebende Zuschlag auf 1 v. H. festgesetzt. In den kreisangehörigen Gemeinden, die ihrerseits von dem Zuschlagsrecht Gebrauch machen, ermäßigt sich dieser Zuschlag auf  $\frac{1}{2}$  v. H.

Der Kreis Ausschuß hatte vorgeschlagen, die Hundsteuer, die bisher für jeden Hund jährlich 3 Mk. betrug, zu erhöhen und zwar in der Weise, daß der erste Hund wie bisher mit 3 Mk., der zweite dagegen mit 6 Mk., der dritte und jeder weitere Hund mit 15 Mk. jährlich besteuert werde. Der Kreistag konnte sich zur Annahme dieser Vorlage nicht entschließen, und überwies sie dem Kreis Ausschuß zur nochmaligen Beratung.

Eine Aenderung der Satzung des Arbeitgeberverbandes der Pommerschen Landkreise E. B., die erforderlich war, um die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Kreisbeamten und Straßenwärter auszugehen, wurde dem Vorschlage des Kreis Ausschusses entsprechend vom Kreistage zugestimmt.

Der Kreistag beschloß ferner, die Befoldung der Kreisbeamten mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nach Maßgabe der staatlichen Befoldungsreform zu regeln. Die Einreihung der einzelnen Beamten in die Gehaltsgruppen erfolgte im wesentlichen dem Vorschlage des Kreis Ausschusses entsprechend. Die Regelung der Einkommensverhältnisse der Angestellten soll auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Mit der Erhöhung der den Chauffeewärtern gewährten laufenden Teuerungszulage um jährlich 1200 Mk. mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab erklärte sich der Kreistag einverstanden.

Die Kosten der zur Zeit in der Ausführung begriffenen Chauffeeneubauarbeiten haben sich gegenüber den ursprünglichen Kostenschlägen ganz wesentlich erhöht. Nach den früheren Kreistagsbeschlüssen war damit gerechnet, daß der auf den Kreis entfallende Anteil an diesen Chauffeeneubaukosten sich auf insgesamt 191750,— Mk. stellen würde. Hiervon sind bisher aus dem Kreisvermögen 62000,— Mk. gedeckt worden. Nach den neueren Berechnungen wird sich der vom Kreise noch zu übernehmende Anteil auf rund 1250000,— Mk. stellen. Zur Deckung dieses Betrages soll bei der Kreis Sparkasse hier ein Darlehn aufgenommen werden, das jährlich mit  $\frac{4}{2}$  v. H. verzinst und mit mindestens 1 v. H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden soll.

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Borwerk mit der Stadtgemeinde Belgard gab der Kreistag auf Ersuchen des Bezirks Ausschusses in Köslin sein Gutachten dahin ab, daß er infolge der örtlich verbundenen Lage beider Ortschaften einen gewissen Widerstreit der kommunalen Interessen zwar für vorliegend halte, dieser aber nicht so erheblich sei, daß er mangels Zustimmung der Gemeinde Borwerk eine zwangsweise Eingemeindung notwendig mache.

Zustimmend Kenntnis nahm der Kreistag von der Bereitstellung einer einmaligen Beihilfe von 100 000,— Mk. zum Neubau eines städtischen Krankenhauses in Belgard und von der Zahlung einer einmaligen Beihilfe von 30 000,—



M. zum Wiederaufbau der Krankenbarade (Fürsorgekrankenhaus) in Polzin aus Mitteln der Kriegswirtschaft.

Im Anschluß hieran sprach sich der Kreistag dahin aus, daß die amtlichen Drucksachen des Kreises künftig im Kreise gedruckt werden sollen.

Kunmehr wurde zur Vornahme der Wahlen geschritten und es wurden gewählt:

Zum Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk an Stelle des früheren Amtsvorstehers Münchow—Kösternitz Amtsvorsteher Treichel—Kl. Panknin,

zum Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk an Stelle des Amtszigers Klug—Silesen

Gemeindevorsteher Maas—Kösternitz,

zum Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk an Stelle des Franz Trapp—Ziezeneff

Gemeindevorsteher Gustav Trapp—Ziezeneff,

zu Kreisberordneten an Stelle des Wagenfabrikanten Haut—Zadtow und des Zimmerers Richard Klabunde—Belgard

1. Rittergutsbesitzer von Refomsky—Tiebow,
2. Grafmann—Ackerhof.

Nachdem der Herr Vorsitzende darauf hingewiesen hatte, daß nach einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten eine Wiederwahl der Herren, deren Wahl die Befähigung nicht erhalten hat, dieselbe unter keinen Umständen erhalten würde und damit zu rechnen sei, daß die betreffenden Amtsbezirke dann kommissarisch verwaltet werden müßten, wurden gewählt:

- 1) zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schl. Polzin Gemeindevorsteher Ziemer—Altjankow,
- 2) zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Biebow Rittergutsbesitzer von Rhoden—Biebow,
- 3) zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wold. Tychow

Major Schmieden—Ballenberg  
und zum Stellvertreter für diesen Bezirk  
Landwirt Günter Malue—Quisbernow.

Der Kreistag beschloß darauf einstimmig auf Antrag des Grafen von Kleist-Nezow—Gr. Tychow, den Herrn Oberpräsidenten nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß sein parteiisches durch Tatsachen nicht gerechtfertigtes Verhalten in den Kreisen der Amts- und Gemeindevorsteher sowie des ganzen Kreises Belgard die tiefste Enttäuschung erweckt habe und schwerwiegende Folgen in den genannten Kreisen nach sich ziehen würde.

Zum stellvertretenden Mitgliede für das Wasserschauamt IV wurde an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Mühlenbesitzers Wegel—Gr. Ramin

Mühlenbesitzer Emil Pappe—Gr. Ramin gewählt.

Alsdann wurden gewählt:

a) für den Steuerausschuß für Belgard und Umgegend zu Mitgliedern:

1. Bürgermeister Dr. Frieschmann—Belgard,
2. Rentier Collaß—Belgard,
3. Kaufmann Kasiske—Belgard,
4. Rittergutsbesitzer Hoffmann—Kl. Ramin,
5. Rittergutsbesitzer von Hagen—Damerow,
6. Gemeindevorsteher Manke—Pustichow,
7. Gärtner Woller—Heyde,
8. Gemeindevorsteher Siefert—Wuzow.

zu Stellvertretern:

1. Ziegeleibesitzer Ristow—Belgard,
2. Handlungsgehilfe Schneider—Belgard,
3. Schlossermeister Combeß—Belgard,
4. Amtsvorsteher Benzke—Neukülitz,
5. Gemeindevorsteher Frikke—Siedkow,
6. Rittergutsbesitzer Guse—Rarfin,
7. „ von Kleist—Kl. Dubberow.
8. Arbeiter Mertens—Dartow,

b) für den Steuerausschuß für Gr. Tychow und Umgegend zu Mitgliedern:

1. Graf von Kleist-Nezow—Gr. Tychow,
2. Rittergutsbesitzer von Refomsky—Tiebow,
3. Administrator Stabenow—Burzlass,
4. Stellmacher Poploth—Warnin,

5. Gemeindevorsteher-Stellvertreter Treichel—Gr. Tychow,

6. Gemeindevorsteher Gauger—Zadtow,

7. Lehrer Buß—Damen,

8. Rentier Gabriel—Gr. Tychow,

zu Stellvertretern:

1. Rittergutsbesitzer von Kleist—Kiedow,
2. Gutsbesitzer Westphal—Petersdorf,
3. Rittergutsbesitzer Reske—Zarnekow,
4. Fabrikbesitzer Ost—Gr. Tychow,
5. Gemeindevorsteher Pommerening—Kowalk,
6. Kaufmann Wegel—Gr. Tychow,
7. Brennereiverwalter Drath—Gr. Tychow,
8. Inspektor Franke—Drenow.

c) für den Steuerausschuß für Polzin und Umgegend

zu Mitgliedern:

1. Justizrat Sommer—Polzin,
2. Ackerbürger Wiedenhaupt—Polzin,
3. Gutsbesitzer Birkenfeld—Ziezeneff,
4. Rittergutsbesitzer von Hagen—Langen,
5. „ Deyer—Kl. Poplow,
6. Gemeindevorsteher Haß—Kedel,
7. Eigentümer Rüstler—Jagertow,
8. Landarbeiter Marozke—Neukollaß,

zu Stellvertretern:

1. Kaufmann Karl Ilgen—Polzin,
2. Brauereibesitzer Fuhrmann—Polzin,
3. Rittergutsbesitzer Hübner—Bruken,
4. Gemeindevorsteher Frieske—Vorbruch,
5. Gemeindevorsteher Steffen—Bramstädt,
6. Gemeindevorsteher Ziemer—Altjankow,
7. Rittergutsbesitzer von Manteuffel—Collaß,
8. Brennereiverwalter Schwarz—Gr. Poplow.

Für den besondern Ausschuß des Finanzamtsbezirks Belgard wurden gewählt

zu Mitgliedern:

1. Bürgermeister Dr. Frieschmann—Belgard,
2. Gemeindevorsteher Manke—Pustichow,
3. Rittergutsbesitzer von Hagen—Langen,
4. Ratsherr Jeske—Polzin,

zu Stellvertretern:

1. Rentier Collaß—Belgard,
2. Eigentümer Rüstler—Jagertow,
3. Rittergutsbesitzer von Refomsky—Tiebow,
4. Kaufmann Karl Ilgen—Polzin.

Am Schluß des Kreistages erteilte der Herr Vorsitzende noch Auskunft auf verschiedene Anfragen kriegswirtschaftlicher Art.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft Passsachen.

Hier werden häufig seitens hier zu Kurzwecken aufhaltfamer Personen Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks in ihren Ausweispapieren gestellt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Vorschriften Ausländer nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Sichtvermerks zur Abreise gezwungen werden müssen und daß die von den deutschen Passstellen im Auslande ausgestellten Sperrvermerke unbedingt zu beachten sind.

Die Polizeibehörden wollen die Beteiligten auf Vorliegendes hinweisen.

Belgard, den 4. September 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 74 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin gebe ich hierdurch allen Beteiligten bekannt, daß die Amts- und Gemeindevorsteher zur Verwendung von Dienstmarken für Sendungen in Dienstangelegenheiten überhaupt nicht berechtigt sind. Sie müssen alle Sendungen in Dienstangelegenheiten nach den allgemein gültigen Gebührensätzen durch Briefmarken frei machen.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Polizeiarzt und Fleischaufwacher Stübbe in Bolzin hat nach Ablauf seines Urlaubs den Dienst wieder angetreten.

Belgard, den 28. August 1920.

Der Landrat.

## Kriegsvermisstennachforschung.

Das Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, teilt mit:

In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten, das heimgekehrte Kriegsgefangene wertvolles Material zur Nachforschung nach Vermissten, wie Erkennungsmarken, Soldbücher, Uhren, überhaupt staatliches und privates Eigentum, das bei Umbettungen von Toten in der Kampfzone gefunden wurde, behalten haben, um es den Angehörigen direkt zuzustellen. Hierdurch werden amtlichen Stellen die unentbehrlichen Unterlagen für ihre Nachforschungsarbeiten entzogen. Da von Seiten der durch Heimkehrer benachrichtigten Angehörigen nur in ganz geringen Fällen eine Meldung an das Zentralnachweiseamt erfolgt, so werden von hier eingeleitete Nachforschungen oft nutzlos und zum Schaden anderer Familien Monate hindurch fortgesetzt. Es kommt dazu, daß dieses den amtlichen Stellen entzogene Material oft wichtige Aufschlüsse über andere Vermisste geben kann, jetzt aber infolge der Zurückhaltung nicht ausgewertet werden kann.

Das Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber fordert deshalb alle Heimgekehrten, die noch im Besitze von Vermisstenmaterial sind, zur pflichtmäßigen Ablieferung dieser Fundstücke an diese Behörde, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 48, auf.

Zugleich werden die Familien, die durch zurückgekehrte Kriegsgefangene über das Schicksal ihrer Angehörigen benachrichtigt worden sind, aufgefordert, dies unverzüglich dem Zentralnachweiseamt zur Berichtigung der Vermisstenlisten und etwaiger Einstellung weiterer Nachforschungen anzugeben.

Vorstehende Notiz bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, für weitgehendste Bekanntgabe der Notiz in ihren Ortschaften Sorge zu tragen.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Kreissparkasse der Stadt Belgard wird hiermit als Annahmestelle für Kriegsanleihestücke zur Entrichtung des Reichsnotopfers bestellt.

Kriegsanleihestücke können ferner bei der Oberfinanzkasse in Stettin, bei den Regierungshauptkassen in Stettin, Köslin und Stralsund und bei den Sparkassen am Sitz der Hauptzollämter in Stettin (Hauptzollamt Hansabrücke), Kolberg, Rügenwalde, Schivelbein, Stolp, Stralsund, Wolgast, Deutschkrone, Lauenburg und Schlochau (und bei der Sparkasse der Stadt Belgard) auf das Reichsnotopfer in Zahlung gegeben werden.

Die Reichsbankanstalten, Kreisstellen und Finanzstellen sind zur Annahme von Kriegsanleihestücken zur Entrichtung des Notopfers nicht befugt.

Belgard, den 1. September 1920.

Finanzamt Belgard.

## Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher beabsichtigt die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Vorbruch als im Wege des öffentlichen Meistgebots zu verpachten.

Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges.-Samml. S. 207) zwei Wochen lang und zwar vom 7. September 1920 bis 21. September öffentlich im Gemeindehause zu Vorbruch aus.

Gegen die vorstehend angegebene Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen kann jeder Jagdgenosse (Grundbesitzer) während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreis-Ausschuß zu Belgard erheben (§ 21 Absatz 4 a. a. O.).

Vorbruch, den 5. September 1920.

## Der Jagdvorsteher.

Frieske, Gemeindevorsteher.

## Nichtamtlicher Teil.

Die Umlage für künstliche Düngemittel. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist vielfach noch die Ansicht verbreitet, daß die neben den Höchstpreisen für stickstoffhaltige und phosphorsäurehaltige Düngemittel zur Erhebung kommende und einen Teil des Verbraucherpreises bildende Umlage eine Art Steuer ist, die dem Reichsfinanzen zufließt. Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. Die Umlage dient in erster Linie dazu, die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um wirtschaftlich ungünstig arbeitenden Werken die Weiterarbeit im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu ermöglichen. Die Umlage hat ferner den Zweck, die Einfuhr von bestimmten Düngemittelarten und Rohstoffen, die zur Herstellung künstlicher Düngemittel benötigt werden, zu fördern. Die Umlagebeträge werden hiernach ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft verwendet. Mit den aus dem Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln ist es möglich gewesen, die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln auf die jetzige Höhe zu bringen. Ohne die Zuschüsse aus der Umlage hätte die Kunstdüngemittelindustrie diese Tätigkeit nicht entfalten können. Einzelne größere Werke hätten sogar die Erzeugung von Düngemitteln einstellen müssen. Was aber ein Ausfall an Düngemitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben würde, dürfte jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein.

# Pebecco

wird seit über 25 Jahren von Ärzten und Zahnärzten empfohlen als eins der zuverlässigsten Mittel zur Pflege des Mundes und der Zähne.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg 30.

## Inseratenteil.

## Waldbestände

speziell geeignet zu Grubenholz, Telegraphenstangen und Nutzholz kauft jederzeit

Adolf Rosenthal

Holzhandlung

Eisenbahnstr. 3/4 S I E T I N, Telephon 517.





# TORF



Stich- und Maschinenformtorf (Preßtorf)

sowie

## Niederlausitzer Rohbraunkohlen

Liefern in Waggonladungen an Handel und Industrie.

**Ballowitz & Ziegler,** Stettin, Augustahaus,  
Fernsprecher 6000—6003.

### Zurückgekehrt Dr. Adolf Fischer

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-,  
Hals- und Lungenkranke  
Stettin, Am Königstor 8.

### Speisesalz

in Waggonladungen direkt  
ab Werk zu Werkspreisen,  
per prompt und später in erst-  
klassigster Qualität, grober  
und allerfeinster Mahlung.  
Bemusterte Offerte gern zu  
Diensten. Ernst Fretzdorff,  
Stettin. Tel. 46, 84, 2841.  
Telgr. Ernst Fretzdorff.

**Spraats Hundekuchen**  
empfiehlt Bernh. Naack

## Deutsche Warte

Tageszeitung

für Lebens-, Wirtschafts- und  
Bodenreform

mit den Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-  
heitswarte — Jugendwarte — Der  
Sonntag — Frauenzeitung und täg-  
liches Unterhaltungsblatt

**Monatlich nur 6 Mark.**

Berlin NW. 6.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.